

Sonderbedingungen für Sparpläne in Kryptowerten

Stand: Oktober 2026

Mit Einrichtung eines Sparplans in Kryptowerten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation – „MiCAR“) („Kryptowerte“) (zusammen „Sparpläne in Kryptowerte“ oder „Sparplan“) in seinem Log-In Bereich im Online-Portal Finanzen invest bzw. in der Finanzen invest App beauftragt der Kunde die DonauCapital Wertpapier GmbH (nachfolgend „DCW“), regelmäßig Kaufaufträge über ein oder mehrere Kryptowerte zu übermitteln, und zugleich, diese regelmäßigen Aufträge zum Kauf von Kryptowerten im Namen des Kunden der Baader Bank AG (nachfolgend „Bank“) zur Ausführung weiterzuleiten.

Für Sparpläne in Kryptowerten gelten die folgenden Sonderbedingungen der DCW:

1. Sparplanfähige Kryptowerte

DCW bietet sparplanfähige sowie nicht sparplanfähige Kryptowerte zur Vermittlung an. In Bezug auf die sparplanfähigen Kryptowerte kann der Kunde DCW beauftragen, der Bank Kaufaufträge über Kryptowerte zu regelmäßigen Zeitpunkten und zu festgelegten Sparraten zur Ausführung zu übermitteln. Die sparplanfähigen Kryptowerte ebenso wie die monatliche Mindestsparrate je Kryptowert können im Log-In Bereich im Online-Portal Finanzen invest bzw. in der Finanzen invest App eingesehen werden.

2. Übermittlungstage, Übermittlungsintervalle, Übermittlungszeitraum, Handelsplatz

Übermittlungstage für Sparpläne in Kryptowerten ist jeweils der 6./14./21. und 29. eines Kalendermonats, der am Handelssegment gettex der Börse München ein Handelstag ist, andernfalls der darauffolgende Handelstag im Handelssegment gettex der Börse München („Übermittlungstag“). Durch die Auswahl des ersten Übermittlungstages wählt der Kunde den Übermittlungstag für alle weiteren Ausführungen. Am letzten Börsenhandelstag des Jahres werden abweichend keine Sparpläne ausgeführt und nicht auf den folgenden Handelstag verschoben.

Das Übermittlungsintervall ist standardmäßig monatlich. DCW kann weitere Übermittlungstage und weitere Übermittlungsintervalle anbieten. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Regelungen auch für diese weiteren Übermittlungstage und -intervalle.

Die Übermittlung eines Sparplans erfolgt regelmäßig am Übermittlungstag in einem Übermittlungszeitraum zwischen 15:45 Uhr und 17:15 Uhr (der „Übermittlungszeitraum“).

Sparpläne in Kryptowerten werden an die Bank übermittelt und entsprechend der Ausführungsgrundsätze der Bank ausgeführt.

3. Einrichtung des Sparplans, Entgelte, Verwahrung

Der Kunde kann ausschließlich in seinem Log-In Bereich im Online-Portal Finanzen invest bzw. in der Finanzen invest App einen Sparplan beauftragen. Die Einrichtung eines Sparplans erfolgt, indem der Kunde unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ aus der Liste der sparplanfähigen Kryptowerte einen Kryptowert auswählt, den Sparbetrag festlegt und den ersten Übermittlungstag aus den vorgeschlagenen Terminen bestimmt. Über die Schaltfläche „Sparplan prüfen“ werden dem Kunden die erfassten Daten und für Sparpläne in Kryptowerten die Verkaufsdokumente des Kryptowertes und die Ex-ante Kosteninformationen angezeigt. Der Kunde hat über den Link „zurück“ die Möglichkeit, seine Angaben vor Erteilung seines Auftrages zu korrigieren. Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch Betätigen der Schaltfläche „Sparplan kostenpflichtig aufgeben“.

Ein von DCW angenommener Auftrag über die Einrichtung eines Sparplans wird dem Kunden unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ angezeigt.

Für die Übermittlung des Sparplans wird eine ausreichende Buying Power auf dem Verrechnungskonto bei der Bank (das „Verrechnungskonto“) vorausgesetzt (siehe Ziffer 4).

Die unter einem Sparplan in Kryptowerten durch die Bank für den Kunden erworbenen Kryptowerte werden in der zum Verrechnungskonto zugeordneten Wallet verwahrt.

Die Einrichtung eines Sparplans ist kostenlos. Für die unter einem Sparplan weitergeleiteten Aufträge über den Erwerb von Kryptowerten und deren Ausführung durch die Bank gelten die Entgelte gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis der DCW für Kryptowerte von Kunden der Finanzen invest sowie der Bank.

4. Auftragsausführung, Abrechnung

Voraussetzung für die regelmäßige Übermittlung am Übermittlungstag ist eine für den Auftrag jeweils ausreichende Buying Power im Sinne der Ziffer 3.2 des Rahmenvertrages Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte („Buying Power“) auf dem Verrechnungskonto des Kunden zu Beginn des Übermittlungszeitraums.

Für Sparpläne in Kryptowerten erfolgt aufgrund der hohen möglichen Schwankungen ein Risikozuschlag von 10 % auf die Sparrate, der ebenfalls durch die verfügbare Buying Power gedeckt sein muss.

Weist das Verrechnungskonto des Kunden zum Übermittlungszeitpunkt des jeweiligen Übermittlungstags keine ausreichende Buying Power für die Übermittlung des Sparplans auf, erfolgt an diesem Übermittlungstag insgesamt keine Übermittlung (keine Teilausführung). In diesem Fall erfolgt die nächste Übermittlung erst an dem nächsten Übermittlungstag, an dem zum Übermittlungszeitpunkt auf dem Verrechnungskonto ausreichende Buying Power für die Übermittlung der jeweiligen Sparrate vorhanden ist.

In einem Kalendermonat mangels ausreichender Buying Power am Übermittlungstag nicht ausgeführte Sparpläne werden nicht nachgeholt.

Eine Abrechnung, die die Details des unter einem Sparplan weitergeleiteten und von der Bank ausgeführten Auftrags in Kryptowerten beinhaltet, wird nach Abrechnung in dem Online-Posteingang des Kunden auf der Webseite der Bank und / oder von Finanzen invest eingestellt.

5. Auftragsausführung bei Vorliegen mehrerer Sparpläne

Hat der Kunde Sparpläne in Kryptowerten über verschiedene Kryptowerte beauftragt und weist das Verrechnungskonto zum Übermittlungszeitpunkt eines Übermittlungstages keine ausreichende Buying Power für die Übermittlung aller Sparpläne an diesem Übermittlungstag auf, erfolgt deren Übermittlung in der Reihenfolge, die im Log-In Bereich im Online-Portal Finanzen invest bzw. in der Finanzen invest App unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ angezeigt wird. Die Reihenfolge wird ausschließlich von DCW festgelegt und kann von dem Kunden selbst nicht festgelegt oder verändert werden.

Hat ein Kunde sowohl Sparplänen in Finanzinstrumenten (Wertpapieren) als auch in Kryptowerten, werden die Sparpläne in Finanzinstrumenten zuerst ausgeführt.

Reicht die Buying Power auf dem Verrechnungskonto des Kunden nicht für die Übermittlung aller Sparpläne an einem Übermittlungstag aus, erfolgt in diesem Übermittlungszyklus keine, auch keine teilweise Übermittlung derjenigen Sparpläne, für deren Gesamtübermittlung – unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolgen – keine ausreichende Buying Power auf dem Verrechnungskonto mehr vorhanden ist (keine Teilausführung). Diese werden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Reihenfolge zusammen mit den übrigen Sparplänen am nächsten Über-

mittlungstag ausgeführt, sofern zum Übermittlungszeitpunktes dieses nächsten Übermittlungstages hierfür ausreichende Buying Power auf dem Verrechnungskonto besteht.

In einem Kalendermonat mangels ausreichender Buying Power nach vorstehendem Absatz nicht ausgeführte Sparpläne werden nicht nachgeholt.

6. Ausführung von Sparplänen in Kryptowerten

Reihenfolge der Übermittlung – keine Zusammenfassung von Aufträgen

DCW übermittelt im Rahmen von Sparplänen in Kryptowerten die einzelnen Aufträge zum Kauf von Kryptowerten in identischen Kryptowerten eines oder mehrerer Kunden der Bank am Übermittlungstag in zufälliger Reihenfolge. Hieraus können unterschiedliche Ausführungspreise für die Ausführung von Aufträgen resultieren.

Übermittlung von Stückorders für Kryptowerte

DCW ermittelt am Übermittlungstag aus der Sparrate und dem letzten verfügbaren Briefkurs des betreffenden Kryptowertes die Stückzahl für jede einzelne Kauforder im Rahmen des Sparplans und übermittelt diese auf Stücken basierende Order dann an die Bank. Durch Verzögerungen bei der Berechnung, der Übermittlung oder starke Kursschwankungen in einem Kryptowert, kann es zu Abweichungen nach oben oder unten vom Sparbetrag kommen. Dem trägt der Risikozuschlag nach Ziffer 4 Rechnung und diese Abweichung wird nachträglich nicht korrigiert.

7. Verkauf von Bruchteilen

Die Erteilung eines Auftrages zum teilweisen oder vollständigen Verkauf von Kryptowerten, die im Rahmen eines Sparplans in Kryptowerten erworben wurden, ist jederzeit ohne Unterscheidung zum Verkauf einer im Rahmen einer oder mehrerer Einzelorders erworbenen Position möglich.

Durch die teilweise oder vollständige Veräußerung von unter einem Sparplan erworbenen Kryptowerten wird der betreffende, laufende Sparplan nicht verändert.

8. Nachträgliche Einschränkung von sparplanfähigen Kryptowerten

DCW behält sich das Recht vor, das von ihr angebotene Anlageuniversum an sparplanfähigen Kryptowerten jederzeit nachträglich einzuschränken. Der Kunde wird, sofern möglich, über eine solche bevorstehende Änderung und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mittels Mitteilung in seinem Online-Posteingang oder das Ticketsystem bis 10 Handelstage (Börsenplatz München) vor dem nächsten Übermittlungstag informiert.

Bestehende Sparpläne in Kryptowerte, die nicht mehr sparplanfähig sind (vgl. vorstehender Absatz), werden nicht länger übermittelt und enden automatisch mit Ende der Sparplanfähigkeit des betreffenden Kryptowertes. Einer gesonderten Kündigung seitens DCW bedarf es hierfür nicht. Die bis dahin erworbenen, nicht mehr sparplanfähigen Kryptowerte des Kunden verbleiben in seiner Wallet.

9. Umbenennung, Änderung der Identifikationsnummer, Fusion, Aussetzung der Ausgabe oder des Handels

Umbenennung eines Kryptowerts

Werden sparplanfähige Kryptowerte umbenannt, ohne dass sich deren WKN / ISIN ändert, wird der Sparplan für den Kunden fortgeführt.

Änderung der Identifikationsnummer, Fusion

Ändert sich die WKN / ISIN sparplanfähiger Kryptowerte oder werden diese auf einen anderen Kryptowert verschmolzen (Fusion), werden die Bank oder DCW den Kunden mittels Mitteilung in sein Online-Posteingang unverzüglich nach Kenntniserlangung hierüber unterrichten. Bestehende Sparpläne in Kryptowerten enden im Fall einer Änderung der WKN / ISIN oder im Fall einer Fusion, ohne dass es einer Kündigung seitens DCW bedarf.

Einstellung des Handels eines Kryptowertes

Wird für einen Kryptowert, der Gegenstand eines Sparplans in Kryptowerten des Kunden ist, der reguläre Handel eingestellt, werden die Bank oder DCW den Kunden mittels Mitteilung in seinem Online-Posteingang unverzüglich nach Kenntniserlangung hierüber unterrichten. Der betreffende Sparplan in Kryptowerten erlischt automatisch, ohne dass es einer Kündigung seitens DCW bedarf. Hinsichtlich der Liquidation von Beständen gelten die insoweit zwischen dem Kunden und der Bank getroffenen Vereinbarungen.

10. Erhöhung, Reduzierung und Kündigung von Sparplänen durch den Kunden

Der Kunde kann ausschließlich in seinem Log-In Bereich im Online-Portal Finanzen invest bzw. in der Finanzen invest App unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ die Sparrate für einen bestehenden Sparplan erhöhen, reduzieren oder einen Sparplan kostenlos kündigen.

Für die Erhöhung oder Reduzierung der Sparrate wählt der Kunde die Funktion „Editieren“ eines bestehenden Sparplans. Der Kunde kann einen vom bisherigen Sparbetrag abweichenden Betrag erfassen, sofern dieser über der vorgegebenen Mindestsparrate für den zugrundeliegenden Kryptowert liegt. Über Betätigen der Schaltfläche „Sparplan prüfen“ werden dem Kunden die neuen Daten des Sparplans angezeigt, die der Kunde bei Bedarf über den Link „zurück“ korrigieren kann. Durch Betätigen der Schaltfläche „Sparplan kostenpflichtig aufgeben“ wird die Änderung DCW mitgeteilt. Diese nimmt die Änderung an, indem in der Übersicht „Meine Sparpläne“ die neuen, geänderten Daten angezeigt werden.

Für die Kündigung eines bestehenden Sparplans wählt der Kunde die Funktion „Löschen“ eines bestehenden Sparplans und kündigt durch die Schaltfläche „Löschen“ den betreffenden Sparplan. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird der gekündigte Sparplan in der Übersicht „Meine Sparpläne“ nicht mehr angezeigt.

Der Kunde kann die für einen Sparplan vereinbarte Sparrate jederzeit erhöhen oder reduzieren (auf nicht weniger als die Mindestsparrate). Eine Aussetzung des Sparplans durch den Kunden ist nicht möglich (Ausnahme siehe Ziffer 4).

Eine Erhöhung, Reduzierung der Sparrate oder Kündigung eines Sparplans wird zum nächsten Übermittlungstag wirksam, wenn sie bis spätestens 13.00 Uhr dieses nächsten Übermittlungstages entsprechend den Bestimmungen dieser Ziffer 10 wirksam vorgenommen worden ist. Andernfalls wird die betreffende Erhöhung, Reduzierung oder Kündigung erst zum darauffolgenden Übermittlungstag wirksam.

11. Kündigung eines Sparplans durch den Kunden oder DCW

Bei Kündigung eines Sparplans durch den Kunden nach Ziffer 10 endet der darunter erteilte Auftrag an DCW zur wiederholten Vermittlung der Aufträge in Kryptowerten zur Ausführung an die Bank.

Die bis zum Kündigungszeitpunkt unter dem gekündigten Sparplan erworbenen Kryptowerte verbleiben in der Wallet des Kunden.

DCW ist zur Kündigung eines oder aller Sparpläne berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform (z.B. per E-Mail).

Ein Vertrag mit dem Kunden über einen Sparplan endet automatisch mit Kündigung des mit dem Kunden bestehenden Rahmenvertrags Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

12. Änderung dieser Sonderbedingungen

Eine Änderung dieser Sonderbedingungen richtet sich nach Nummer 11 des NUTZUNGSVERTRAGES FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN INVEST UND DIE FINANZEN INVEST APP.

13. Weitere Bedingungen

Im Übrigen gelten für die unter einem Sparplan erbrachten Vermittlungsleistungen der DCW die Regelungen des Rahmenvertrages Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte sowie ergänzend die Regelungen des Nutzungsvertrages Wertpapiere für das Online-Portal Finanzen invest und die Finanzen invest App sowie die Regelungen der BESONDEREN NUTZUNGSBEDINGUNGEN KRYPTOWERTE FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN INVEST UND DIE FINANZEN INVEST APP mit DCW.

Für die unter einem Sparplan durch die Bank erfolgende Ausführung der Aufträge in Kryptowerten sowie für die Führung des Verrechnungskontos gelten darüber hinaus die zwischen dem Kunden und der Bank insoweit gesondert vereinbarten Bedingungen. Des Weiteren gelten die Bedingungen des Kryptoverwahrerdienstleisters.